

Flash News

Vorschläge zu Steueränderungen in Luxemburg bei Kapitalgesellschaften und Privatpersonen

Im Rahmen der Vorstellung des jährlichen Haushaltsentwurfs hat die Luxemburger Regierung am 14. Oktober 2015 zwei Gesetzesentwürfe (Nr. 6900 und Nr. 6891) vorgelegt, die Steueränderungen für Kapitalgesellschaften und natürliche Personen vorsehen.

- **Änderungen bei der Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften**

Aktuell unterliegen Luxemburger Unternehmen sowohl einer Mindeststeuer für Körperschaftsteuerzwecke (siehe hierzu auch unser Flash News vom 5. Januar 2015) als auch für Vermögensteuerzwecke (EUR 62 für S.A., S.C.A. und S.E. und EUR 25 für S.à r.l.).

Im Rahmen des Gesetzesentwurfs wird nun die Mindeststeuer bei der Körperschaftsteuer abgeschafft und durch eine korrespondierende Änderung bei der Vermögensteuer wieder berücksichtigt sowie um eine zusätzliche Tarifstufe erweitert. Die Mindeststeuerbeträge entsprechen der Höhe nach denen der Körperschaftsteuer (inklusive Beitrag zum Arbeitsfond). Ebenfalls übernommen wurden die Unterscheidung zwischen Finanz- und Holdinggesellschaften und den anderen Gesellschaften sowie die Einteilung nach der Bilanzsumme.

| Bilanzsumme | Sonstige Gesellschaften | Finanz- und Holdinggesellschaften |
|----------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| 0 bis 350.000 | 535 € | 535 € |
| 350.001 bis 2.000.000 | 1.605 € | 3.210 € |
| 2.000.001 bis 10.000.000 | 5.350 € | 3.210 € |
| 10.000.001 bis 15.000.000 | 10.700 € | 3.210 € |
| 15.000.001 bis 20.000.000 | 16.050 € | 3.210 € |
| 20.000.001 bis 30.000.000 | 21.400 € | 3.210 € |
| Größer als 30.000.001 | 32.100 € | 3.210 € |

Des Weiteren soll ab dem 01.01.2016 ein gestaffelter Vermögensteuersatz gelten.

- 0,5% für eine Bemessungsgrundlage bis zu EUR 500 Mio. (wie bisher)
- Für eine Bemessungsgrundlage über EUR 500 Mio. setzt sich die Vermögensteuer zusammen aus der Summe von EUR 2,5 Mio. zuzüglich 0,05% des Teils der Bemessungsgrundlage, der sich oberhalb von EUR 500 Mio. befindet, wobei es keine Obergrenze gibt

Damit diese Mindeststeuer auch für Verbriefungsgesellschaften, SICARs, ASSEPs und SEPCAVs gilt, sollen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, welche die generelle Befreiung dieser Gesellschaften von der Vermögensteuer vorsehen, insoweit eingeschränkt werden, dass die Vermögensteuerbefreiung nur noch vorbehaltlich dieser Mindeststeuer gilt.

- **Abschaffung des IP-Regimes**

In Zusammenhang mit dem am 5. Oktober 2015 veröffentlichten Bericht der OECD in Bezug auf Maßnahme 5 des Aktionsplans zur Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung (BEPS Action Plan), ist vorgesehen das Luxemburger IP-Regime (Art. 50bis EStG und §60bis BewG) mit Wirkung zum 1. Juli 2016 (bzw. 1. Januar 2017 für die Feststellung des Betriebsvermögens) aufzuheben. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der OECD soll das IP Regime für Steuerpflichtige, welche diese Regelung bereits in Anspruch nehmen, für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren, beginnend am 1. Juli 2016 und endend am 30. Juni 2021, weiterhin angewendet werden können.

Aktuell liegt noch kein Entwurf einer Neuregelung für ein neues IP Regime vor, welcher gegebenenfalls in Einklang mit dem von der OECD vorgesehenen sogenannten „Nexus Approach“ steht. Allgemein wird jedoch erwartet, dass in naher Zukunft ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt wird.

- **Änderungen bei natürlichen Personen**

Der Gesetzesentwurf schlägt ebenfalls Steueränderungen für natürliche Personen vor, welche nicht das gesamte Kalenderjahr in Luxemburg steuerlich ansässig waren. Bisher konnten für den Fall der teilweisen Ansässigkeit lediglich Arbeitnehmer dazu optieren wie ein ganzjährig ansässiger Steuerpflichtiger behandelt zu werden. Diese Option kann unter Umständen vorteilhaft sein, da nur für diesen Fall verschiedene Pauschbeträge, Obergrenzen, Freibeträge etc. bei der Veranlagung berücksichtigt werden können. Diese Optionsmöglichkeit soll nun allen teilweise ansässigen Steuerpflichtigen eröffnet werden, unabhängig von der jeweils erzielten Einkunftsart.

Des Weiteren ist die Möglichkeit vorgesehen, dass natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Luxemburg verlegen, einen sogenannten „Step-up“ in Bezug auf ihre wesentlichen Beteiligungen (> 10%) an Kapitalgesellschaften und den entsprechenden Wandelanleihen machen können. Diese Maßnahme soll eingeführt werden, um einer eventuellen Doppelbesteuerung entgegen zu wirken, soweit die entsprechenden Beteiligungen im Wegzugsland z.B. einer Wegzugsbesteuerung unterliegen.

Im Rahmen des Step-up werden die steuerlichen Anschaffungskosten der betroffenen Beteiligungen entsprechend mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Luxemburg angesetzt. Somit bleibt der Teil eines möglichen späteren Veräußerungsgewinns, der auf die Zeit vor dem Zuzug entfällt, in Luxemburg steuerfrei.

Während für die Berechnung der entsprechenden Haltefristen das ursprüngliche Anschaffungsdatum vor Zuzug herangezogen wird, soll für Zwecke der Berechnung des Neubewertungskoeffizienten i.S.d. Art. 102 (6) EStG das Jahr des Zuzugs zu Grunde gelegt werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team jederzeit gerne zur Verfügung

| | | |
|-----------------|-----------------------------|-------------------------|
| Partner | Michael Probst | Tel: 268 663 318 |
| Direktor | Alexia Christodoulou | Tel: 268 663 321 |
| | Matthias Gutknecht | Tel: 268 663 330 |
| Manager | Christel Begué | Tel: 268 663 325 |
| | Olivier Reding | Tel: 268 663 317 |